

## Art. 99

### Unabänderbarkeit von Volksinitiativen

<sup>1</sup> *[unverändert:] Eine Volksinitiative ist in allen gültigen Teilen, so wie sie lautet, der Volksabstimmung zu unterbreiten.*

<sup>2</sup> **Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Redaktionskommission, offensichtliche Übersetzungsfehler zu berichtigen und die nötigen formellen Anpassungen vorzunehmen, um die vorgeschlagene Verfassungsänderung in die Verfassung einzuordnen. Die Kommission gibt dem Initiativkomitee Gelegenheit zur Stellungnahme.**

### Interdiction de modifier le texte d'une initiative populaire

<sup>1</sup> *[Inchangé:] L'initiative populaire ou ses parties valables sont soumises en l'état à la votation populaire.*

<sup>2</sup> **Est réservée la compétence de la Commission de rédaction de corriger les erreurs de traduction manifestes et de procéder aux adaptations formelles nécessaires afin d'intégrer la modification proposée dans la Constitution. La commission donne au comité d'initiative la possibilité de prendre position.**

### Non modificabilità del testo delle iniziative popolari

<sup>1</sup> **L'iniziativa deve essere posta in votazione popolare in tutte le sue parti valide, nel loro tenore originale.**

<sup>2</sup> **È fatta salva la competenza della Commissione di redazione di rettificare errori di traduzione manifesti e di provvedere agli adeguamenti formali necessari al fine di inserire nella Costituzione la modifica proposta. La Commissione dà al comitato d'iniziativa la possibilità di esprimersi.**

### Fussnoten in der SR zu Änderungen seit 2014:

Ital: cpv. 1: nuovo testo giusta il n. I della LF del 15.6.2018, in vigore dal 26.11.2018 (RU 2018 3461; FF 2017 5807 5873).

Abs. 2: eingefügt durch Ziff. I des BG vom 15.6.2018, in Kraft seit 26.11.2018 (AS 2018 3461; BBl 2017 6797 6865).

*Autor der 1. Auflage 2014: Alexandre Füzesséry*

*Autor der Aktualisierung 2021: Alexandre Füzesséry*

### Inhaltsübersicht

I. Entstehungsgeschichte

Note

1, 1a

II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

1. Unabänderbarkeit von Vo.Iv. (Abs. 1)

4

2. Zuständigkeit der RedK (Abs. 2)

5 - 6

## Materialien

...

16.457 Pa.Iv. *Verschiedene Änderungen des Parlamentsrechts*: Bericht SPK-NR 18.8.2017 (BBl 2017 6797 ff., insb. 6825 ff.); Stellungnahme BR 11.10.2017 (BBl 2017 6865 ff., insb. 6869 ff. sowie 6874); AmtBull NR 2017 2065; AmtBull StR 2018 25; Änderung ParlG 15.6.2018 (AS 2018 3461 ff.).

BUNDESKANZLEI, [Wegleitung zum Umgang mit offensichtlichen Übersetzungsfehlern bei Volksinitiativen](#), VPB 2/2016 vom 30. Juni 2016, 44–49 (zit. BUNDESKANZLEI, Wegleitung).

## Literatur

...; EGGER, [«Irrtümlicher Weise ... oppure forse anche no»: la formulazione dell'articolo 99 LParl](#), in: LeGes 2016, H. 2, 283 ff. (zit. EGGER, Irrtümlicher Weise); ...

### I. Entstehungsgeschichte

- 1** Die Unabänderbarkeit von Vo.Iv. war bereits im BG über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betr. Revision der BV vom 27.1.1892 (Initiativengesetz) verankert. Gemäss Art. 8 des Initiativgesetzes hatten die Räte darüber Beschluss zu fassen, «ob sie dem Initiativentwurf, so wie derselbe lautet, zustimmen oder nicht».<sup>1</sup> Im GVG 1962 war der Grundsatz der Unabänderbarkeit in Art. 27 Abs. 1 festgelegt. Demzufolge hatte die BVers darüber Beschluss zu fassen, «ob sie dem Begehren, so wie es lautet, zustimmt oder nicht». Die mit der neuen BV eingeführte Möglichkeit, eine Vo.Iv. für teilweise ungültig zu erklären, erforderte die Anpassung dieses Artikels, was in der GVG-Teilrevision vom 9.10.1999 umgesetzt wurde.

- 1a** Das ParlG vom 13.12.2002 brachte keine materielle Änderung. Die Revision vom 15.6.2018 fügte dem Art. 99 einen 2. Absatz bei, welcher der RedK eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gibt, um offensichtliche Übersetzungsfehler im Text einer Vo.Iv. zu berichtigen und nötige formelle Anpassungen vorzunehmen. Diese Änderung blieb in den Eidg. Räten unbestritten. Der BR wollte neben dem Initiativkomitee ausdrücklich auch der Bundesverwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer Berichtigung oder zu einer formellen Anpassung des Textes einer Vo.Iv. geben. Der Antrag stiess auf kein Verständnis (im NR mit 182 zu 0 Stimmen abgelehnt; darauf im StR durch den Vertreter des BR zurückgezogen); einerseits weil die RedK bereits bisher in der Praxis die Verwaltung zur Stellungnahme zu Berichtigungen einlädt (vgl. Art. 4 VO der BVers über die RedK), andererseits weil der Antrag im Widerspruch zum Grundsatz des Bundesstaatsrechts stand, dass das Parlament in Beziehung steht zum BR und die Verwaltung nur in Vertretung des BR mit einer parlamentarischen Kommission verkehrt.

---

<sup>1</sup> Unter dem Initiativgesetz war die BVers – allerdings ohne explizite Rechtsgrundlage – befugt, den Wortlaut der Vo.Iv. zu ändern, wenn zwischen der dt., der frz. und der ital. Version redaktionelle Unstimmigkeiten bestanden (dabei passte die BVers den Wortlaut jeweils an jene Version an, die am meisten Unterschriften erhalten hatte, d.h. grundsätzlich an den dt. Text). Diese Unstimmigkeiten waren relativ häufig, da die Behörden damals vor der Unterschriftensammlung noch keine Vorprüfung durchführten und die Korrektheit der verschiedenen Versionen somit allein von der Sorgfalt des Initiativkomitees abhing (vgl. hierzu Botschaft BR 16.11.1948 [BBl 1948 III 925 ff.]). Ab 1962 war der BR für die Korrektur der Initiativtexte zuständig (der BR passte beim Feststellen des Zustandekommens einer Vo.Iv. ggf. deren Wortlaut an) (Art. 22 Abs. 4 GVG 1962). Seit dem Inkrafttreten des BPR vom 17.12.1976 werden die Vo.Iv. von der BK vorgeprüft.

## II. Auslegung, Anwendung in der Praxis

### 1. Unabänderbarkeit von Vo.Iv. (Abs. 1)

2-3 ...

4 Art. 99 ist sowohl für Vo.Iv. in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs als auch für jene in der Form der allgemeinen Anregung gültig.<sup>2</sup> Er findet sich im Kapitel über die gemeinsamen Bestimmungen zu den beiden Initiativtypen, mit welchen eine Teilrevision verlangt werden kann. Deshalb ist übrigens auch von «Volksabstimmung» die Rede und nicht von der Abstimmung von «Volk und Kantonen».<sup>3</sup> Bei einer ausformulierten Initiative liegt die Unabänderbarkeit auf der Hand, aber auch bei einer nicht ausformulierten Initiative ist sie gerechtfertigt: Da der Wortlaut der Initiative den Auftrag an das Parlament darstellt, darf dieser von ihm nicht geändert werden können.

### 2. Zuständigkeit der RedK (Abs. 2)

5 Obwohl die BK die Übereinstimmung der Initiativtexte in den drei Amtssprachen anlässlich der Vorprüfung überprüft (Art. 69 Abs. 3 BPR), kommt es vor, dass zu einem späteren Zeitpunkt Übersetzungsfehler entdeckt werden.<sup>4</sup> Falls nicht erst ein kleiner Teil der Sammelfrist abgelaufen ist und falls bereits zahlreiche Unterschriften gesammelt worden sind, ist eine Berichtigung durch die BK nicht mehr möglich (BUNDESKANZLEI, Wegleitung, 48, sowie BBl 2017 6870). Nur ein demokratisch legitimes Organ darf dafür zuständig sein. Abs. 2 schreibt die bisherige Praxis im Gesetz fest, dass die RedK zuständig ist für notwendige Berichtigungen in Vo.Iv., welche in der BVers hängig sind. Die Berichtigung muss sich auf inhaltlich offensichtlich fehlerhafte Übersetzungen beschränken. Eine wenig adäquat erscheinende oder politisch umstrittene Übersetzung kann nicht korrigiert werden. Wird ein Übersetzungsfehler erst nach den Schlussabstimmungen der Eidg. Räte entdeckt, kann er nicht berichtigt werden. Ein Übersetzungsproblem kann durch Auslegung der Bestimmung bei der Rechtsanwendung gelöst werden. Wenn dies noch möglich ist, weist der BR in den Abstimmungserläuterungen für die Stimmberechtigten darauf hin (Bundeskanzlei, Wegleitung, 49; BBl 2017 6870).<sup>5</sup>

5a Auch wenn Abs. 2 einen Vorbehalt gegenüber dem in Abs. 1 aufgestellten Grundsatz formuliert, wird durch die Berichtigungen offensichtlicher Übersetzungsfehler der Grundsatz nicht in Frage gestellt, dass die Vo.Iv. «so wie sie lautet, der Volksabstimmung zu unterbreiten» ist. Der Zweck von Abs. 2 besteht gerade darin, klarzustellen, wie die Vo.Iv. lautet: «Stimmen die gleichwertigen Sprachversionen nicht überein, so ist unklar, wie die Volksinitiative lautet. Die Bundesversammlung ist in diesem Fall

<sup>2</sup> Hierin besteht ein Unterschied zum Initiativengesetz von 1892 und zum GVG 1962, in denen die Unabänderbarkeit nur in Bezug auf die ausformulierte Vo.Iv. verankert ist.

<sup>3</sup> Für eine Vo.Iv. in Form des ausgearbeiteten Entwurfs sind Volks- und Ständemehr, für eine Vo.Iv. in Form der allgemeinen Anregung ist nur das Volksmehr, nicht aber das Ständemehr relevant. Dass bis zur Änderung des ParlG von 2018 in der italienischen Fassung von «voto del Popolo e dei Cantoni» die Rede war, war offensichtlich ein Fehler. Der BR opponierte dieser Korrektur (BBl 2017 6869 f.; s. auch in diesem Sinn auch EGGER, Irrtümlicherweise). Der BR unterlag im NR mit 21 zu 166 Stimmen und zog den Antrag im StR zurück (AmtlBull NR 2017 2088; AmtlBull StR 2018 30).

<sup>4</sup> Beispiele mit offensichtlichen Übersetzungsfehlern sind die Vo.Iv. «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (13.107)» und «Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung» (14.026).

<sup>5</sup> Ein Beispiel ist die Vo.Iv. «Stopp der Überbevölkerung – zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen» (13.086).

verpflichtet, für einen übereinstimmenden Wortlaut in den verschiedenen Sprachversionen zu sorgen» (BBl 2018 6826).

**5b** Abs. 2 gibt der RedK auch die Zuständigkeit, die nötigen formellen Anpassungen vorzunehmen, um die vorgeschlagene Verfassungsänderung in die Verfassung einzuordnen. Es ist möglich, dass der Verfassungsartikel, welchen die Vo.Iv. ändern will, nach der Lancierung der Vo.Iv. und ihrer Vorprüfung durch die BK in einem anderen Verfahren (auf Initiative der Behörden oder im Rahmen einer anderen Vo.Iv.) geändert wird. In einem solchen Fall können sich Probleme der formellen Vereinbarkeit der Vo.Iv. mit dem neuen Verfassungsartikel ergeben. Die nötigen formellen Anpassungen dürfen nur durch die RedK vorgenommen werden, ausser wenn der Initiativtext die BK dazu ermächtigt.<sup>6</sup> Im Unterschied zur Berichtigung offensichtlicher Übersetzungsfehler, die nur möglich ist, solange die Vo.Iv. in der BVers hängig ist (s. N 5), könnten solche formelle Anpassungen auch nach den Schlussabstimmungen der Eidg. Räte sowohl vor der Volksabstimmung als auch sogar nach einer Annahme der Vo.Iv. durch Volk und Stände von der RedK vorgenommen werden (s. dazu BBl 2017 6870 f.). Auch wenn ein Problem der formellen Vereinbarkeit des Textes einer Vo.Iv. mit dem Text eines in der Zwischenzeit veränderten anderen Verfassungsartikels durch die RedK i.d.R. festgestellt und gelöst werden dürfte, solange die Vo.Iv. noch in den Räten hängig ist, so könnte das Problem doch auch erst später auftreten. Derartige formelle Probleme können nicht durch Auslegung bei der Rechtsanwendung, sondern müssen durch die RedK vor Inkrafttreten gelöst werden (vgl. Art. 58).

**6** Nach der Totalrevision der BV mussten die Texte der für die Volksabstimmung reifen bzw. in der BVers hängigen Vo.Iv. an die neue Verfassung angepasst werden. Die volksabstimmungsreifen Vo.Iv. wurden über einen einfachen BB geändert, die im Parlament hängigen von der RedK (s. 99.057 *Inkraftsetzung der neuen Bundesverfassung. Anpassung an der Gesetzgebung* [BBl 1999 7927]). Diese Änderungen bedurften damals einer ausdrücklichen Verfassungsgrundlage: Ziff. III des BB vom 18.12.1999 über eine neue BV ermächtigte die BVers, die betroffenen Vo.Iv. mit einem einfachen BB an die neue Verfassung anzupassen. Sollte ein solcher Fall erneut eintreffen, so könnte Abs. 2 die dafür nötige gesetzliche Grundlage bieten, wobei der Verfassungsgeber natürlich auch eine ausdrückliche Verfassungsgrundlage vorsehen könnte.

**7** Die RedK muss dem Initiativkomitee vor der Berichtigung offensichtlicher Übersetzungsfehler und vor formellen Anpassungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Ergeben sich aufgrund der Konsultation Zweifel an der Berechtigung einer vorgeschlagenen Anpassung, so sind die Mängel des Textes nicht «offensichtlich» und die RedK muss auf die Anpassung verzichten. Gemäss der Wegleitung der BK ist eine Berichtigung gegen den Willen des Initiativkomitees nicht statthaft (BUNDESKANZLEI, Wegleitung, 48). Die gesetzliche Regelung verlangt jedoch kein Einverständnis des

---

<sup>6</sup> Zuweilen fügt das Initiativkomitee im Rahmen der Vorprüfung durch die BK auf deren Empfehlung eine Delegationsnorm bei, welche in Form einer FN die BK ermächtigt, die Nummer einer Übergangsbestimmung, manchmal sogar des Verfassungsartikels selbst anzupassen (s. dazu Gesetzestechnische Richtlinien, Rz. 307a und 314a). Bsp.: Vo.Iv. «Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz» (BBl 2020 7635) sowie die Vo.Iv. «Für eine starke Pflege» (BBl 2021 1488). Es kommt aber auch vor, dass erst die RedK während der Beratung der Vo.Iv. in den Räten eine derartige Delegationsnorm mit einer FN einfügt: Bsp.: Vo.Iv. «Für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel (Fair-Food-Initiative)» (BBl 2018 1475).

Initiativkomitees zur Berichtigung, sondern garantiert diesem nur die Möglichkeit zur Stellungnahme.<sup>7</sup> Gewiss darf sich die RedK nicht leichthin über eine Ablehnung der Berichtigung durch das Initiativkomitee hinwegsetzen, aber dieses entscheidet nicht in letzter Instanz. Ein Vetorecht des Initiativkomitees wäre nicht vereinbar mit der Pflicht der BVers, klarzustellen, wie die Vo.Iv. lautet und somit für einen übereinstimmenden Wortlaut in den verschiedenen Sprachversionen sorgen. Die SPK-NR hat denn auch in ihrem Bericht festgehalten: «Die nötige Interessenabwägung obliegt der Redaktionskommission» (BBl 2017 6827).

- 8 Ist die Vo.Iv. noch in den Räten hängig, so unterbreitet die RedK ihnen einen Antrag für die Berichtigung bzw. Anpassung (vgl. Art. 57).<sup>8</sup> Wird der Antrag angenommen, so enthält der von der BVers angenommene BB den berichtigten oder angepassten Text der Vo.Iv. Im Text für die Schlussabstimmungen und mit der Publikation des BB im BBl wird mit einer FN auf die Änderung durch die BVers hingewiesen.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup> Die Begleitung der BK wurde vor der gesetzlichen Grundlage für formelle Anpassungen durch die RedK verfasst.

<sup>8</sup> Ein Beispiel eines solchen Antrages liefert die Behandlung der Vo.Iv. «Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung» (14.026; AmtlBull StR 2016 646; AmtlBull NR 2016 499). Wenn nur die Nummerierung des Artikels geändert wird, so wird diese Anpassung nicht Gegenstand eines gesonderten Antrags an die Räte, sondern wird in den Text für die Schlussabstimmungen integriert.

<sup>9</sup> Beispiel: ital. Fassung des BB über die Vo.Iv. «Für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung» (14.026), FN 6 zu Art. 197 Ziff. 9 BV: «Testo rettificato dall'Assemblea federale il 30 settembre 2016» (Foglio federale 2016, 6824).